

Kleintiere Zürich



# Richtlinien für die Kantonalen Ausstellungen



## **Inhaltsverzeichnis**

Richtlinien für die Kantonalen Kaninchenausstellungen	4
Richtlinien für die Kantonalen Geflügelausstellungen	6
Richtlinien für die Kantonalen Taubenausstellungen	8
Richtlinien für die Kantonalen Vogelzuchtausstellungen	10

## **Richtlinien für die Kantonalen Kaninchenausstellungen**

### **Zweck, Art und Umfang**

#### **Art. 1**

Die Fachabteilung Kaninchen veranstaltet alle zwei Jahre eine Kantonale Rammler- oder Kantonale Kaninchen-Ausstellung (nachfolgend Ausstellung). Diese basieren auf den Reglementen von Rassekaninchen Schweiz und dem Ausstellungsreglement.

#### **Art. 2**

Die Ausstellung umfasst alle im Schweizerischen Standard anerkannten Kaninchenrassen.

### **Übernahme und Aufgaben**

#### **Art. 3**

Die Ausstellung wird jeweils an der Delegiertenversammlung vergeben. Die Abteilungskommission schlägt der DV die durchführenden Verbände, Vereinigungen oder Sektionen (nachfolgend „durchführende Organisation“) rechtzeitig vor. Die DV genehmigt die Details für die jeweilige Ausstellung in einem Ausstellungs-Reglement das ihr von der durchführenden Organisation vorgelegt wird.

#### **Art. 4**

Die durchführende Organisation übernimmt folgende Pflichten:

- a) Alle Massnahmen zur erfolgreichen Durchführung der Ausstellung, damit die Ziele von Kleintiere Zürich und Rassekaninchen Schweiz erreicht werden können.
- b) Ausarbeitung des Ausstellungs-Reglements in Zusammenarbeit mit der Abteilungskommission
- c) Bestellung der Ausstellungsboxen (werden von Kleintiere Zürich gratis zur Verfügung gestellt)
- d) Verpflichtung der Experten
- e) Die Abteilungskommission ist zu den Sitzungen des OKs einzuladen und die Protokolle sind dem Obmann zuzustellen.

### **Finanzielles**

#### **Art. 5**

Das Standgeld und der Katalogpreis werden gemeinsam im Ausstellungs-Reglement festgelegt.

#### **Art. 6**

Die durchführende Organisation erhält einen Beitrag von Fr. 2000.- aus der Abteilungskasse. Dieser ist für die Beschaffung der Ausstellungspreise bestimmt.

### **Teilnahme, Ausstellungspreise, Bewertung**

#### **Art. 7**

Ausstellungsberechtigt sind Mitglieder von Kleintiere Zürich.

#### **Art. 8**

Der Katalog ist für die an der Ausstellung amtierenden Experten gratis.

**Art. 9**

Ca. 70% der ausgestellten Tier erhalten einen Ausstellungspreis, sofern die vorangehende Delegiertenversammlung nichts anderes beschlossen hat.

**Art. 10**

Sektionen konkurrieren bei Kantonalen Ausstellungen mit einem Zuschlag.

**Art. 11**

In die Berechnung der Sektionskollektion fallen 80% der ausgestellten Tiere, 20% gelten als Streichtiere. Es müssen aber mindestens Tiere von 5 verschiedenen Rassen berücksichtigt werden. Es zählen mindestens 20 Tiere.

**Art. 12**

Eine Sektion kann nur mit einer Kollektion konkurrieren. Werden die Bedingungen des Art. 11 nicht erfüllt, fällt die Sektion aus der Konkurrenz.

**Art. 13**

Unter den höchst punktierten Tieren wird vom Preisrichterkollegium ein Mister und eine Miss Zürich ernannt. Diese erhalten einen speziellen Preis. Dieser wird aus der Abteilungskasse bezahlt.

**Art. 14**

An allen Ausstellungen soll nach Rücksprache mit der Obfrau ein angemessener Auftritt der Fellnähabteilung ermöglicht werden.

**Art. 15**

Mit der Einreichung der Anmeldung unterzieht sich jeder Aussteller den Bestimmungen dieser Richtlinien und des Ausstellungs-Reglements. Im Besonderen hat sich jeder Aussteller den Anordnungen der Ausstellungsleitung zu fügen.

**Art. 16**

Einsprachen und Beschwerden irgendwelcher Art müssen innerhalb von 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung, schriftlich und begründet mit Antrag, beim Abteilungsobmann eingereicht werden. Gegen den Entscheid der Abteilungskommission kann innert vier Wochen an den Vorstand von Kleintiere Zürich, schriftlich und begründet, rekuriert werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

**Art. 17**

Alles, was auf die Ausstellung Bezug nimmt und in diesen Richtlinien nicht enthalten ist, unterliegt ausschliesslich dem Entscheid der Ausstellungsleitung in Verbindung mit der Abteilungskommission. Gegen deren Befund kann innert vier Wochen an den Vorstand Kleintiere Zürich mit Antrag rekuriert werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

**Art. 18**

Diese Richtlinien wurden an der Abteilungs-Delegiertenversammlung vom 28. März 2015 in Bäretswil genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Reglemente und Protokollbeschlüsse.

Für die Abteilung Kaninchen:

der Obmann  
Alwin Hitz

der Sekretär  
Stephan Litscher

# Richtlinien für die Kantonalen Geflügelausstellungen

## Zweck, Art und Umfang

### Art. 1

Die Fachabteilung Geflügel veranstaltet alle zwei Jahre eine Kantonale Geflügelausstellung (nachfolgend Ausstellung). Diese basiert auf den Reglementen von Rassegeflügel Schweiz und dem Ausstellungsreglement.

### Art. 2

Die Ausstellung umfasst alle im Standard für Europa anerkannten Geflügelrassen, sowie die in den Grundlagen zur Bewertung von Ziergeflügel aufgeführten Rassen.

## Übernahme und Aufgaben

### Art. 3

Die Ausstellung wird jeweils an der Delegiertenversammlung vergeben. Die Abteilungskommission schlägt der DV die durchführenden Verbände, Vereinigungen oder Sektionen (nachfolgend „durchführende Organisation“) rechtzeitig vor. Die DV legt die Details für die jeweilige Ausstellung in einem Ausstellungs-Reglement fest (Datum, Ort, Standgelder etc.).

### Art. 4

Die durchführende Organisation übernimmt folgende Pflichten:

- f) Alle Massnahmen zur erfolgreichen Durchführung der Ausstellung, damit die Ziele von Kleintiere Zürich und Rassegeflügel Schweiz erreicht werden können.
- g) Ausarbeitung des Ausstellungs-Reglements in Zusammenarbeit mit der Abteilungskommission
- h) Die Abteilungskommission ist zu den Sitzungen des OKs einzuladen und die Protokolle sind dem Obmann zuzustellen.

### Art. 5

Die Abteilungskommission übernimmt folgende Pflichten:

- a) Bestellung der Ausstellungsboxen
- b) Verpflichtung der Richter
- c) Gesuche an Rassegeflügel Schweiz (Richterobmänner, Kilometerentschädigung, Tierentschädigung, etc.)
- d) Versand Ranglisten an Kassier Rassegeflügel Schweiz und Richter
- e) Antrag des Ausstellungsreglements an die Delegiertenversammlung
- f) Versand der Ausschreibungen und Entgegennahme der Anmeldungen
- g) Mithilfe bei der Erfassung der Anmeldungen, Bewertungen und Auswertungen
- h) Festlegung der Empfänger der Ehrenpreise in Zusammenarbeit mit dem Preisgericht
- i) Beschaffung der Ehrenpreise

## Finanzielles

### Art. 6

Das Standgeld und der Katalogpreis werden gemeinsam mit der durchführenden Organisation im Ausstellungs-Reglement festgelegt.

**Art. 7**

Die Beiträge von Rassegeflügel Schweiz sind für die Beschaffung der Ehrenpreise bestimmt.

**Teilnahme, Ausstellungspreise, Bewertung****Art. 8**

Ausstellungsberechtigt sind Mitglieder von Kleintiere Zürich.

**Art. 9**

Der Katalog ist für die an der Ausstellung amtierenden Richter gratis.

**Art. 10**

Vereins- und Klubkollektionen bestehen aus mindestens 18 Tieren von mindestens 3 Ausstellern. Der Anteil Ziergeflügel darf 25 % nicht übersteigen.

**Art. 11**

Allfällige private Ehrengaben finden Verwendung gemäss Wunsch des Stifters oder, mangels eines solchen, nach den Bestimmungen der Abteilungskommission.

**Art. 12**

Die Detailbestimmungen zur Vergabe von Auszeichnungen werden im jeweiligen Ausstellungsreglement festgehalten.

**Art. 13**

Mit der Einreichung der Anmeldung unterzieht sich jeder Aussteller den Bestimmungen dieser Richtlinien und des Ausstellungs-Reglements. Im Besonderen hat sich jeder Aussteller den Anordnungen der Ausstellungsleitung zu fügen.

**Art. 14**

Einsprachen und Beschwerden irgendwelcher Art müssen innerhalb von 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung, schriftlich und begründet mit Antrag, beim Abteilungsobmann eingereicht werden. Gegen den Entscheid der Abteilungskommission kann innert vier Wochen an den Vorstand von Kleintiere Zürich, schriftlich und begründet, rekurriert werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

**Art. 15**

Alles, was auf die Ausstellung Bezug nimmt und in diesen Richtlinien nicht enthalten ist, unterliegt ausschliesslich dem Entscheid der Ausstellungsleitung in Verbindung mit der Abteilungskommission. Gegen deren Befund kann innert vier Wochen an den Vorstand Kleintiere Zürich mit Antrag rekurriert werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

**Art. 16**

Diese Richtlinien wurden an der Abteilungs-Delegiertenversammlung vom 28. März 2015 in Bäretswil genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle früheren Reglemente und Protokollbeschlüsse.

Für die Abteilung Geflügel:

der Obmann  
Andreas Ehrismann

die Sekretärin  
Maya Betschart

# **Richtlinien für die Kantonalen Taubenausstellungen**

## **Zweck, Art und Umfang**

### **Art. 1**

Die Fachabteilung Tauben veranstaltet alle Jahre eine Kantonale Tauben-Ausstellung (nachfolgend Ausstellung). Diese basiert auf den Reglementen von Rassetauben Schweiz und dem Ausstellungsreglement.

### **Art. 2**

Die Ausstellung umfasst alle im Schweizer und Deutschen Standard anerkannten Taubensassen.

## **Übernahme und Aufgaben**

### **Art. 3**

Die Ausstellung wird jeweils an der Delegiertenversammlung vergeben. Die Abteilungskommission schlägt der DV die durchführenden Verbände, Vereinigungen oder Sektionen (nachfolgend "durchführende Organisation") rechtzeitig vor. Die DV legt die Details für die jeweilige Ausstellung in einem Ausstellungs-Reglement fest (Datum, Ort, Standgelder etc.).

### **Art. 4**

Die durchführende Organisation übernimmt folgende Pflichten:

- a) Alle Massnahmen zur erfolgreichen Durchführung der Ausstellung, damit die Ziele von Kleintiere Zürich und Rassetauben Schweiz erreicht werden können.
- b) Ausarbeitung des Ausstellungs-Reglements in Zusammenarbeit mit der Abteilungskommission
- c) Die Abteilungskommission ist zu den Sitzungen des OKs einzuladen und die Protokolle sind dem Obmann zuzustellen.

### **Art. 5**

Die Abteilungskommission übernimmt folgende Pflichten:

- a) Beschaffung der Ausstellungsboxen beim Zürcher Taubenzüchter Verein
- b) Verpflichtung der Preisrichter
- c) Antrag des Ausstellungsreglements an die Delegiertenversammlung
- d) Versand der Ausschreibungen und Entgegennahme der Anmeldungen
- e) Mithilfe bei der Erfassung der Anmeldungen, Bewertungen und Auswertungen
- f) Festlegung der Empfänger der Ehrenpreise in Zusammenarbeit mit dem Preisgericht
- g) Beschaffung der Ehrenpreise
- h) Fütterung und Pflege der Tauben während der Ausstellung

## **Finanzielles**

### **Art. 6**

Das Standgeld und der Katalogpreis werden gemeinsam im Ausstellungs-Reglement festgelegt.



## **Teilnahme, Ausstellungspreise, Bewertung**

### **Art. 7**

Ausstellungsberechtigt sind Mitglieder von Rassetauben Schweiz.

### **Art. 8**

Der Katalog ist für die an der Ausstellung amtierenden Preisrichter gratis.

### **Art. 9**

Preisberechtigt ist der Ausstellende mit mindestens vier Tauben der gleichen Rasse und der Möglichkeit verschiedener Farbschläge.

### **Art. 10**

Allfällige private Ehrengaben finden Verwendung gemäss Wunsch des Stifters oder mangels eines solchen nach Bestimmungen der Abteilungskommission.

### **Art. 11**

Die Detailbestimmungen zur Vergabe von Auszeichnungen werden im jeweiligen Ausstellungsreglement festgehalten.

### **Art. 12**

Mit der Einreichung der Anmeldung unterzieht sich jeder Aussteller den Bestimmungen dieser Richtlinien und des Ausstellungs-Reglements. Im Besonderen hat sich jeder Aussteller den Anordnungen der Ausstellungsleitung zu fügen.

### **Art. 13**

Einsprachen und Beschwerden irgendwelcher Art müssen innerhalb von 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung, schriftlich und begründet mit Antrag, beim Abteilungsobmann eingereicht werden. Gegen den Entscheid der Abteilungskommission kann innert vier Wochen an den Vorstand von Kleintiere Zürich, schriftlich und begründet, rekurriert werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

### **Art. 14**

Alles, was auf die Ausstellung Bezug nimmt und in diesen Richtlinien nicht enthalten ist, unterliegt ausschliesslich dem Entscheid der Ausstellungsleitung in Verbindung mit der Abteilungskommission. Gegen deren Befund kann innert vier Wochen an den Vorstand Kleintiere Zürich mit Antrag rekurriert werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

### **Art. 15**

Diese Richtlinien wurden an der Abteilungs-Delegiertenversammlung vom 28. März 2015 in Bäretswil genehmigt und treten sofort in Kraft.  
Sie ersetzen alle früheren Reglemente und Protokollbeschlüsse.

Für die Abteilung Tauben:

der Obmann  
Martin Kundert

der Sekretär  
Erwin Eisenring

# Richtlinien für Kantonale Vogelzuchtausstellungen

## Zweck, Art und Umfang

### Art. 1

Die Fachabteilung Vogelzucht veranstaltet alle zwei Jahre eine Kantonale Vogelzuchtausstellung in Einzelmeisterschaft. Diese basiert auf dem Reglement von Ziervögel Schweiz und dem Ausstellungsreglement.

### Art. 2

Die Ausstellung umfasst alle im Standard für Europa anerkannten Ziervögel-Arten.

## Übernahme und Aufgaben

### Art. 3

Die Ausstellung wird jeweils an der Delegiertenversammlung vergeben. Die Abteilungskommission schlägt der DV die durchführenden Verbände, Vereinigungen oder Sektionen (nachfolgend „durchführende Organisation“) rechtzeitig vor. Die DV legt die Details für die jeweilige Ausstellung in einem Ausstellungs-Reglement fest (Datum, Ort, Standgelder etc.).

### Art. 4

Die durchführende Organisation übernimmt folgende Pflichten:

- a) Alle Massnahmen zur erfolgreichen Durchführung der Ausstellung, damit die Ziele von Kleintiere Zürich und Ziervögel Schweiz erreicht werden können.
- b) Ausarbeitung des Ausstellungs-Reglements in Zusammenarbeit mit der Abteilungskommission
- c) Verpflichtung der Richter
- d) Die Abteilungskommission ist zu den Sitzungen des OKs einzuladen und die Protokolle sind dem Obmann zuzustellen.

### Art.5

Das Standgeld und der Katalogpreis werden gemeinsam im Ausstellungs-Reglement festgelegt.

### Art.6

Die Beiträge von Ziervögel Schweiz sind für die Beschaffung der Ehrenpreise bestimmt.

### Art.7

Ausstellungsboxen werden von Kleintiere Zürich zur Verfügung gestellt. Bei den Boxengrössen gelten die Bestimmungen von Ziervögel Schweiz.

### Art. 8

Ausstellungsberechtigt sind Mitglieder von Kleintiere Zürich.

### Art.9

Der Katalog ist für die an der Ausstellung amtierenden Richter gratis.

**Art.10**

Die Auszeichnungen werden jeweils durch das führende Organ bestimmt .Es werden immer die ersten drei Ränge unter den jeweiligen Kategorien Gold, Silber und Bronze vergeben.

- a) Allfällige aussergewöhnliche Auszeichnungen sind Sache der durchführenden Organisation in Absprache mit der Abteilungskommission.
- b) Der Richterentscheid ist endgültig
- c) Die Richter werden von Ziervögel Schweiz entschädigt.

**Art.11**

Mit der Einreichung der Anmeldung unterzieht sich jeder Aussteller den Bestimmungen dieser Richtlinien und dem Ausstellungs-Reglement. Im Besonderen hat sich jeder Aussteller den Anordnungen der Ausstellungsleitung zu fügen.

**Art.12**

Einsprachen und Beschwerden irgendwelcher Art müssen innerhalb von 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung, schriftlich und begründet mit Antrag, beim Abteilungsobmann eingereicht werden. Gegen den Entscheid der Abteilungskommission kann innert vier Wochen an den Vorstand von Kleintiere Zürich, schriftlich und begründet, rekuriert werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

**Art.13**

Alles, was auf die Ausstellung Bezug nimmt und in den Richtlinien nicht enthalten ist, unterliegt ausschliesslich dem Entscheid der Ausstellungsleitung in Verbindung mit der Abteilungskommission. Gegen deren Befund kann innert vier Wochen an den Vorstand Kleintiere Zürich mit Antrag rekuriert werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

**Art.14**

Diese Richtlinien wurden an der Abteilungs-Delegiertenversammlung vom 28. März 2015 in Bäretswil genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Reglemente und Protokollbeschlüsse.

Für die Abteilung Ziervögel:

der Obmann  
Daniel Illert

der Sekretär  
Peter Furer